



## **Satzung**

*in der Fassung der LDV  
vom 26.11.2010*

**■ Wir bilden die Zukunft**  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft



## Wer wir sind

Die GEW ist mit über 270.000 Mitgliedern die mit Abstand größte gewerkschaftliche Interessenvertretung für alle Beschäftigten im Bildungswesen. Unseren Mitgliedern in Baden-Württemberg bieten wir alles, was sie von einer Gewerkschaft erwarten:

- Rechtsschutz
- Beratung
- Informationen
- Bildungsangebote

Aber wir wären nicht dort, wo wir sind, wenn wir unseren Mitgliedern nicht mehr bieten würden:

Als professionell organisierte Interessenvertretung arbeiten wir täglich daran, optimale Arbeitsbedingungen für pädagogische Profis zu schaffen, zu erhalten und auszubauen.

Wir setzen uns aktiv für die Sicherung von Arbeitsplätzen im Bildungsbereich ein, vertreten die Meinungen unserer Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern und bieten unseren Mitgliedern entscheidende Vorteile, die sich in unserem gesamten Leistungsangebot spiegeln.

[www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)

**Satzung**  
*in der Fassung der LDV*  
*vom 26.11.2010*

**Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**  
**Landesverband Baden-Württemberg**  
Gestaltung: T. Mikusz, Druck: SPV  
Verantwortlich: Matthias Schneide  
Neue, geänderte Auflage: November 2011

# Inhalt

05	<b>Satzung</b>
05	I. Name und Sitz
05	II. Zweck und Aufgabe
06	III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft
07	IV. Beitragserhebung und Mittelverteilung
08	V. Gliederung
09	VI. Organe der GEW Baden-Württemberg
18	VII. Fach- und Personengruppen
21	VIII. Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Projektgruppen
22	IX. Zusammenarbeit mit Gruppen außerhalb der GEW
23	X. Abstimmungen und Wahlen
24	XI. Vorrang der Bundessatzung, Satzungsänderungen und Auflösung
26	<b>Anhang</b>
26	1. Geschäftsordnung (GO)
30	2. Wahlordnung (GO)
32	3. Quotierung der Geschlechter
33	4. Satzungsergänzende Beschlüsse
34	5. GEW-Kreise gemäß § 11 Abs. 3

# **Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Baden-Württemberg**

Beschlossen von der Vertreterversammlung der GEW Baden-Württemberg am 18.04.1974 in Sindelfingen; zuletzt geändert durch die außerordentliche Landesdelegiertenversammlung am 26.11.2010 in Leinfelden-Echterdingen.

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1 Name**

Der Landesverband Baden-Württemberg der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, der Fachkräfte in sozialpädagogischen Berufen sowie der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Landesverband Baden-Württemberg. Die Abkürzung lautet: GEW Baden-Württemberg.

### **§ 2 Sitz**

Die GEW Baden-Württemberg hat ihren Sitz in Stuttgart.

## **II. Zweck und Aufgabe**

### **§ 3 Zweck und Aufgabe**

Zweck und Aufgabe der GEW Baden-Württemberg sind die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in ihren Diensten stehenden Einrichtungen.

### **§ 4 Mittel zur Zielerreichung**

Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele betrachtet die GEW Baden-Württemberg u. a.:

- a) Arbeit in allen satzungsgemäßen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen, Kursen und gewerkschaftlichen Presseorganen,
- b) Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen,
- c) Arbeitskämpfe zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Durchführung richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung und deren Richtlinien,

- d) Einflussnahme auf Öffentlichkeit und Parlamente, Regierung, Verwaltung,
- e) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit der Mitglieder und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen nach den Richtlinien der Bundesorganisation,
- f) Unterstützung von Mitgliedern, die wegen ihres Einsatzes für die Gewerkschaft Schaden erleiden,
- g) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- h) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gewerkschaften und ihren Gliederungen sowie mit Organisationen, die gewerkschaftliche Ziele im Sinne der GEW verfolgen.

## **§ 5 Unabhängigkeit**

Die GEW Baden-Württemberg ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

## **III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft**

### **§ 6 Organisationsbereich**

- (1) Der Organisationsbereich der GEW Baden-Württemberg umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.
- (2) In ihrem Bereich ist die GEW Baden-Württemberg zuständig für die ihr im Rahmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zufallenden Gruppen von
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
  - nicht betriebsgebundenen Freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - Arbeitslosen,
  - Personen in Berufsausbildung bzw. Studium,
  - Ruheständlerinnen und Ruheständlern
 aus pädagogischen, sozialpädagogischen, wissenschaftlichen und forschenden Bereichen.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in die GEW Baden-Württemberg wird schriftlich beantragt.
- (2) Der Landesvorstand regelt das Aufnahmeverfahren. Er entscheidet insbesondere in Zweifelsfällen endgültig über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel im Monat nach Eingang des Antrags. Sie bedarf einer Bestätigung durch die GEW Baden-Württemberg.

- (4) Die Aufnahme kann nicht rückwirkend erfolgen.
- (5) Die Mitglieder der Bezirke Nord- und Südbaden sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins Badischer Lehrer und Lehrerinnen e.V., die Mitglieder der Bezirke Nord- und Südwürttemberg sind gleichzeitig Mitglieder des Württembergischen Lehrervereins e.V.; die Mitgliedschaft wird ohne förmliches Verfahren begründet. Gesonderte rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen erwachsen den Mitgliedern dadurch nicht.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalender- vierteljahres möglich.
- (3) Mitglieder können wegen satzungswidrigen oder gewerkschafts- schädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

## **IV. Beitragserhebung und Mittelverteilung**

### **§ 9 Beitragserhebung**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mit- gliedsbeitrag. Näheres regelt die Bundessatzung.

### **§ 10 Mittelverteilung**

- (1) Die Grundsätze der Haushaltsgestaltung und der Mittelvertei- lung zwischen Landesverband und den Bezirken beschließt die Landesdelegiertenversammlung (LDV).
- (2) Die Mittelzuweisung an die Kreise erfolgt über die Bezirke.
- (3) Die Bezirke und Kreise regeln ihre Haushaltsgestaltung und -umsetzung selbständig unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW Baden-Württemberg.
- (4) Der Landesvorstand beschließt den Haushalt des Landesver- bandes. Die Haushalte der Bezirke werden von den Bezirks- versammlungen beschlossen. Die Haushalte der Kreise werden von der Kreisversammlung beschlossen. Untergliederungen der Kreise besitzen kein eigenständiges Haushaltsrecht.

## V. **Gliederung**

### § 11 **Regionale Gliederung**

- (1) Die GEW Baden-Württemberg gliedert sich regional in Bezirke und Kreise.
- (2) Die Bezirke decken sich mit den Regierungsbezirken.
- (3) GEW-Kreise umfassen einen oder mehrere Land- bzw. Stadtkreise wie im Anhang zur Satzung ausgewiesen<sup>1</sup>. Kreise können sich durch Beschluss der Kreisversammlung oder einer Urabstimmung der Mitglieder zusammenschließen bzw. den Zusammenschluss aufheben; Näheres regelt das Kreisstatut. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der Stimmen in jedem betroffenen Land- bzw. Stadtkreis. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der LDV mit einfacher Mehrheit. Ersatzweise kann der LV mit absoluter Mehrheit eine vorläufige Regelung treffen.
- (4) Die Bildung von Ortsverbänden ist möglich. Die GEW-Kreise regeln ihre Binnengliederung in einem Kreisstatut. Hierbei ist eine Aufgabenzuschreibung vorzunehmen.
- (5) Alle Mitglieder in einem aktiven Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis gehören einer Betriebsgruppe an.
- (6) Mitglieder an Hochschulen und anderen Ausbildungsstätten, die sich auf einen Beruf vorbereiten, können sich in eigenen Betriebsgruppen (Studierendengruppen, Seminargruppen) zusammenschließen.
- (7) Die Zusammenarbeit von Betriebsgruppen untereinander sowie mit den Organen und Gliederungen der GEW regelt die übergreifende Ebene.

### § 12 **Vertretung der Mitglieder**

- (1) Die GEW Baden-Württemberg vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern und deren Verbänden, der Öffentlichkeit, dem Landtag, der Landesregierung, den Landesbehörden, den Kirchen und anderen Institutionen auf Landesebene sowie gegenüber der GEW Bund und dem DGB.
- (2) Die Bezirke, Kreise und Betriebsgruppen vertreten die GEW in ihrem Bereich.
- (3) Die Betriebsgruppen der Fachgruppe Hochschule und Forschung vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gegenüber der Öffentlichkeit ihrer Region.

<sup>1</sup> Anhang: GEW-Kreise gem. § 11 Abs. 3 (Stand vom 01.01.2011)

### § 13 Inhaltliche Gliederung

Die GEW Baden-Württemberg gliedert sich inhaltlich in

- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| a) Vorstandsbereiche     | e) Personengruppen |
| b) Fachbereiche          | f) Arbeitskreise   |
| c) Koordinierungsgruppen | g) Arbeitsgruppen  |
| d) Fachgruppen           | h) Projektgruppen  |

## VI. Organe der GEW Baden-Württemberg

### § 14 Organe der GEW

Die Organe der GEW Baden-Württemberg sind

- die Landesdelegiertenversammlung (LDV),
- der Landesvorstand (LV),
- der Geschäftsführende Vorstand (GV).

### § 15 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- Die LDV bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW Baden-Württemberg und entscheidet endgültig in allen Gewerkschaftsangelegenheiten.
- Die LDV tritt alle vier Jahre zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den LV beschlossen und mindestens 6 Monate vor der LDV im Gewerkschaftsorgan bekannt gegeben. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen können die Fristen gekürzt werden.
- Der LV ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche LDV einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Kreise fordert.

### § 16 Anträge an die LDV

- Anträge an die LDV können gestellt werden von:
  - den Organen der Kreise,
  - den Organen der Bezirke,
  - dem Landesvorstand,
  - den Landesfachgruppenversammlungen und -ausschüssen,
  - den Landespersonengruppenversammlungen und -ausschüssen,
  - den Vorstandsbereichen,
  - den Fachbereichen,
  - den Koordinierungsgruppen,
  - den Arbeitskreisen,
  - den Arbeitsgruppen,
  - den Projektgruppen.Anträge von Untergliederungen der Kreise können über die oben aufgeführten Gremien eingebracht werden.

- (2) Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn der Landesdelegiertenversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

## **§ 17 Zusammensetzung LDV**

- (1) Die LDV setzt sich zusammen
  - a) aus den Mitgliedern der Bezirksversammlungen,
  - b) den weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes
- (2) Endet die Amtszeit einer Wahlfunktion während der LDV, so bleibt das Delegiertenmandat bis zum Ende der LDV bestehen. Mit der Wahl während der LDV beginnt auch das damit verbundene Delegiertenmandat.

## **§ 18 Beschlussfassung der LDV**

- (1) Die LDV ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten beschlussfähig.
- (2) Delegierte haben nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.

## **§ 19 Landesvorstand (LV)**

- (1) Der LV führt im Rahmen der Beschlüsse der LDV die Gewerkschaft und verwaltet das Gewerkschaftsvermögen.  
Der LV tagt mindestens dreimal im Jahr.
- (2) Er bestellt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Landesverbandes und die verantwortliche Redakteurin bzw. den verantwortlichen Redakteur des Gewerkschaftsorgans.
- (3) Er beschließt über die Wahlvorschläge zu den Hauptpersonalräten auf Vorschlag der Kreise, Bezirke, Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse.

## **§ 20 Zusammensetzung des LV**

- (1) Dem LV gehören an
  - a) die bzw. der Vorsitzende,
  - b) drei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
  - d) die Leiter/innen der Vorstandsbereiche
    - A: Grundsatzfragen
    - B: allgemeine Bildung
    - C: weiterführende Bildung
    - D: Tarif-, Beamten- und Sozialpolitik
    - E: Frauenpolitik,
  - e) die Leiter/innen der Fachbereiche,
  - f) die Leiterin bzw. der Leiter der Landesrechtsschutzstelle,

- g) die Bezirksvorsitzenden bzw. deren Vertretung,
  - h) die Geschäftsführer/innen der Bezirke bzw. deren Vertretung,
  - i) die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertretung,
  - k) die Vorsitzenden der Landesfachgruppenausschüsse und Landespersonengruppenausschüsse oder deren Vertretung,
  - l) Leiter/in der Koordinierungsgruppe gewerkschaftliche Bildung und Fortbildung,
  - m) Leiter/in der Koordinierungsgruppe Mitgliederwerbung/Mitgliederbindung,
  - n) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Landesverbandes mit beratender Stimme,
  - o) die verantwortliche Redakteurin bzw. der verantwortliche Redakteur des Gewerkschaftsorgans mit beratender Stimme,
  - p) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der GEW-Fraktionen in den Hauptpersonalräten mit beratender Stimme, soweit nicht ein Mitglied dieses HPR dem LV bereits angehört.
- (2) Die LV-Sitzungen sind mitgliederoffen. Ausnahmen beschließt der LV mit einfacher Mehrheit.

## § 21 Wahl und Bestätigung des LV

- (1) Die Mitglieder des LV nach § 20 Buchstaben a) bis f) werden von der LDV gewählt, die nach Buchstaben l) und m) von der LDV bestätigt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des LV nach § 20 Buchstabe a) bis f) vorzeitig aus, bestellt der LV für den Rest der Wahlperiode die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger; dies gilt auch für den Fall einer Nichtbestätigung von Vorstandsmitgliedern gemäß Buchstabe l) und m). Entsprechend wird verfahren, wenn eine Wahl bzw. Bestätigung durch die LDV nicht möglich war.
- (3) Die LDV wählt auf Vorschlag der Bezirke vier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die aus ihrer Mitte den Vorsitz bestimmen. Ihr Prüfungsbericht wird in der nächsten ordentlichen LDV erstattet.

## § 22 Vorstandsbereiche

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesvorstandes werden folgende Vorstandsbereiche (VB) eingerichtet:
  - VB A: Grundsatzfragen,
  - VB B: Allgemeine Bildung,
  - VB C: weiterführende Bildung,
  - VB D: Tarif-, Beamten- und Sozialpolitik,
  - VB E: Frauenpolitik.
- (2) Die Zusammensetzung eines VB beschließt der Landesvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Leitung.

## § 23 Fachbereiche

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesvorstandes werden folgende Fachbereiche (FB) eingerichtet:  
FB A: Junge GEW  
FB B: Seniorenpolitik
- (2) Die Zusammensetzung eines FB beschließt der Landesvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Leitung. Die berufenen Mitglieder sind Expertinnen bzw. Experten im jeweiligen Fachgebiet. Strukturelle Voraussetzungen (Fach- bzw. Personengruppenzugehörigkeit, regionale Zuordnung) sind keine Voraussetzung für die Berufung.

## § 24 Koordinierungsgruppen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesvorstandes und zur Koordinierung mit den Aufgaben der Bezirke werden folgende Koordinierungsgruppen (KG) eingerichtet:
  - a) Koordinierungsgruppe Organisation,
  - b) Koordinierungsgruppe Finanzen und Mitgliederverwaltung,
  - c) Koordinierungsgruppe gewerkschaftliche Bildung und Fortbildung,
  - d) Koordinierungsgruppe Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung,
  - e) Koordinierungsgruppe Personalwesen.
- (2) Über die in den Absätzen 3 bis 7 festgelegten Mitglieder können Koordinierungsgruppen weitere Mitglieder aufnehmen. Eine Koordinierungsgruppe soll aus höchstens neun Mitgliedern bestehen. Abweichungen beschließt der Landesvorstand.
- (3) Die Koordinierungsgruppe Organisation besteht aus dem/der Landesgeschäftsführer/in und den 4 Bezirksgeschäftsführer/innen.
- (4) Die Koordinierungsgruppe Finanzen besteht aus dem/der Landesschatzmeister/in und den Rechner/innen der Bezirke.
- (5) Die Koordinierungsgruppe gewerkschaftliche Bildung und Fortbildung besteht mindestens aus der Leiterin bzw. dem Leiter und je einer Vertretung der Bezirke. Der Landesvorstand bestellt die Leiterin bzw. den Leiter und die weiteren nicht in Satz 1 genannten Mitglieder.
- (6) Die Koordinierungsgruppe Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung besteht mindestens aus der Leiterin bzw. dem Leiter und je einer Vertretung der Bezirke. Der Landesvorstand bestellt die Leiterin bzw. den Leiter und die weiteren nicht in Satz 1 genannten Mitglieder.
- (7) Die Koordinierungsgruppe Personalwesen besteht aus der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer, der Landesvorsitzenden bzw. dem Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeiste-

rin bzw. dem Landesschatzmeister sowie je einer Vertretung der Bezirke, die vom zuständigen Bezirksorgan bestimmt wird.

## **§ 25 Rechtsschutzstellen**

Für den Rechtsschutz der Mitglieder werden eine Landesrechtsschutzstelle und Bezirksrechtsschutzstellen sowie eine Hochschulrechtsschutzstelle eingerichtet.

## **§ 26 Landesvorsitz**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die GEW und vertritt sie allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden werden die Aufgaben von den stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend wahrgenommen.
- (3) Für ihren Aufgabenbereich vertreten die Leiterinnen bzw. Leiter der Vorstands- und Fachbereiche unbeschadet des Absatzes 2 die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

## **§ 27 Geschäftsführender Vorstand (GV)**

Der GV erledigt die laufenden Geschäfte und ist dem LV verantwortlich.

## **§ 28 Zusammensetzung des GV**

- (1) Dem GV gehören an
  - a) die bzw. der Vorsitzende,
  - b) drei stellvertretende Vorsitzende,
  - c) die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
  - d) die Leiterinnen bzw. Leiter der Vorstandsbereiche A bis E,
  - f) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Landesverbandes mit beratender Stimme,
  - e) je eine ständige Vertreterin bzw. ein ständiger Vertreter der Bezirksvorstände, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der Bezirksvorstände,
  - g) die verantwortliche Redakteurin bzw. der verantwortliche Redakteur des Gewerkschaftsorgans mit beratender Stimme.
- (2) Der GV kann bei allen Fragen, die speziell ihr Fachgebiet betreffen, jeweils mit Stimmrecht hinzuziehen:
  - a) die Leiterinnen bzw. Leiter der Fachbereiche,
  - b) die Leiterin bzw. den Leiter der Landesrechtsschutzstelle,
  - c) die Vorsitzenden der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse,
  - d) die Leiterinnen bzw. Leiter der Koordinierungsgruppen, der Arbeitskreise, der Arbeitsgruppen und der Projektgruppen.

## § 29 Geschäftsverteilung

- (1) Der LV beschließt zu Beginn seiner Amtsperiode den Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan muss die Befugnisse und Zuständigkeiten der GV-Mitglieder und der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.
- (3) Die Verteilung der Zuständigkeiten und die Vertretung bei Rechtsgeschäften werden, soweit sie sich nicht durch die Satzung ergibt, im Geschäftsverteilungsplan geregelt
- (4) Jedes GV-Mitglied ist befugt, Wahlvorschläge der GEW Baden-Württemberg nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetz zu unterzeichnen. Der GV kann dies im Einzelfall auf weitere Personen übertragen. Dies ist durch den Geschäftsverteilungsplan oder Einzelbeschluss des GV zu regeln.

## § 30 Bezirke

- (1) Organe des Bezirks sind
  - a) die Bezirksversammlung (BVS),
  - b) der Bezirksvorstand (BV).
- (2) Die Bezirksversammlung kann zusätzlich einen Bezirksausschuss<sup>2</sup> (BA) konstituieren. Sie legt dessen Zusammensetzung und Aufgaben fest. Die Bezirksversammlung kann außer der Wahl des Bezirksvorstandes alle Aufgaben an den Bezirksausschuss delegieren.

## § 31 Bezirksversammlung (BVS)

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) Wahl des Bezirksvorstandes,
  - b) Beschlussfassung über die Mittel des Bezirks,
  - c) Beschlussfassung der Wahlvorschläge zu den Bezirkspersonalräten auf Vorschlag der Kreise sowie der Fach- und Personengruppen,
  - d) Meinungsbildung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Bezirks,
  - e) Diskussion und Konkretisierung der Beschlüsse des Landesverbandes im Hinblick auf ihre Umsetzung auf Bezirksebene und zur Unterstützung der Untergliederungen.
- (2) Der Bezirksversammlung gehören an
  - a) Delegierte der Kreise, wobei jedem Kreis je angefangene 250 Mitglieder ein Mandat zusteht,
  - b) die Kreisvorsitzenden,
  - c) der Bezirksvorstand,

<sup>2</sup> vgl. 4. Satzungsändernde Beschlüsse (im Anhang)

- d) je eine Delegierte bzw. ein Delegierter jedes Landesfach- und Landespersonengruppenausschusses, soweit diese über die Regelungen der Buchstaben a) - c) nicht vertreten ist. Diese Delegiertenmandate werden durch den jeweiligen Landesfach- und Landespersonengruppenausschuss bestimmt,
  - e) Je eine Delegierte bzw. ein Delegierter, die/der dem Mitgliederbereich der Personengruppe Junge GEW zugeordnet ist, sowie je eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Personengruppe Mitglieder im Ruhestand bezogen auf je angefangene 250 Mitglieder dieser Personengruppen im Bezirk. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des Absatzes d).
  - f) je eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Fachgruppe Hochschule und Forschung, bezogen auf je angefangene 250 Mitglieder dieser Personengruppen im Bezirk. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen des Absatzes d).
- (3) Die Bezirksversammlung tagt in der Regel jährlich. Alle vier Jahre vor oder während einer ordentlichen LDV wählt sie den Bezirksvorstand sowie zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Kasse des Bezirks. Diese erstatten bei der nächsten Wahl-Bezirksversammlung den Kassenprüfungsbericht. Bezirksversammlungen können auch während einer außerordentlichen LDV zusammentreten. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Kreise beantragt.
- (4) Das Antragsrecht richtet sich nach § 16. Abweichungen zu § 16 Abs. 2 können die Bezirke regeln.

### § 32 Bezirksvorstand (BV)

- (1) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirks.<sup>3</sup>
- (2) Er setzt sich mindestens zusammen aus
  - a) dem/der Bezirksvorsitzenden,
  - b) dem/der Bezirksgeschäftsführer/in,
  - c) dem/der Rechtsschutzstellenleiter/in,
  - d) dem/der Rechner/in.
- (3) Aufgaben des Bezirksvorstandes sind insbesondere
  - a) die Umsetzung der Beschlüsse des Landesverbandes und der Bezirksversammlung,
  - b) die Interessenvertretung gegenüber Institutionen und der Öffentlichkeit im Bezirk,
  - c) Koordination und Schulung von gewerkschaftlichen Mitgliedern in den Vertretungsorganen der Beschäftigten (Personalrat, Betriebsrat, Mitarbeitervertretung),

<sup>3</sup> vgl. 4. Satzungsändernde Beschlüsse (im Anhang)

- d) Sicherstellung von Rechtsberatung und Rechtsschutz,
  - e) Unterstützung von Fachgruppen,
  - f) Unterstützung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit sowie der Fort- und Weiterbildung.
- (4) Die bzw. der Bezirksvorsitzende leitet den GEW-Bezirk und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden werden die Aufgaben von den Bezirksvorstandsmitgliedern entsprechend wahrgenommen.
  - (5) Jedes Bezirksvorstandsmitglied ist befugt, Wahlvorschläge des GEW-Bezirk nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetz zu unterzeichnen. Der Bezirksvorstand kann dies im Einzelfall delegieren.
  - (6) Die Vertretung bei Rechtsgeschäften durch Bezirksvorstandsmitglieder regelt der Bezirksvorstand durch Geschäftsverteilungsplan.

### § 33 Kreise

- (1) Organe des Kreises sind
  - a) die Kreisversammlung,
  - b) der Kreisvorstand (KV).
- (2) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder, soweit diese dem KV nicht aufgrund eines anderen Wahlamtes angehören,
  - b) die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge für die Personal- und Betriebsratswahlen sowie Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie beschließt Vorschläge für die Wahlvorschläge der entsprechenden kreisübergreifenden Wahlen. Die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge für kreisübergreifende Wahlen erfolgt gemäß dieser Satzung in den zuständigen Bezirks- und Landesgremien, ersatzweise kann der Landesvorstand Abweichendes beschließen.
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Kreises,
  - d) die Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung,
  - e) die Beschlussfassung eines Kreisstatuts.
- (3) Die Zusammensetzung der Kreisversammlung ist im Kreisstatut zu regeln. Der Kreisversammlung gehören – soweit sie nicht einer Mitgliederversammlung entspricht – mindestens an
  - a) die gewählte Delegierten der Vertrauensleute,
  - b) die gewählten Delegierten der Mitglieder,
  - c) der Kreisvorstand. Wahlmodus und Anzahl der Delegierten nach a) und b) sind im Kreisstatut zu regeln.

- (4) Dem Kreisvorstand gehören mindestens an
- a) die bzw. der Kreisvorsitzende,
  - b) die bzw. der Vorsitzende der eingerichteten Ortsverbände,
  - c) die gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Kreis eingerichteten Fach- und Personengruppen.

Soweit dem Kreisvorstand keine Rechnerin oder kein Rechner angehört, beauftragt die Kreisversammlung ein Mitglied des Kreisvorstandes mit der Kassenführung.

Den Kreisvorständen an Hochschulstandorten bzw. Seminarstandorten gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der GEW-Studierendengruppen bzw. GEW-Seminargruppen an.

Mit Zustimmung der Kreisversammlung können die Funktionen auch von mehreren Personen als Team ausgeübt werden. In diesem Fall müssen die Zuständigkeiten der Teammitglieder im Sinne der Satzung innerhalb eines Monats nach der Wahl durch das Team bestimmt und im Protokoll vermerkt werden.

- (5) Aufgaben des Kreisvorstandes sind unter anderem
- a) die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg,
  - b) die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverbände, der Fach- und Personengruppen sowie der Betriebsgruppen.
- (6) Im Kreisstatut sind unter anderem zu regeln:
- a) Aufgaben und Zusammensetzung der Organe des Kreises, soweit sie über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen,
  - b) die Gliederung der Ortsverbände. Soweit Ortsverbände nicht vorgesehen werden, regelt das Kreisstatut die Wahrnehmung der Aufgaben der Ortsverbände im Sinne dieser Satzung,
  - c) das Wahlverfahren für die Delegierten der Bezirksversammlung,
  - d) das Wahlverfahren für die Delegierten der Kreisversammlung,
  - e) das Wahlverfahren für die Mitglieder des Kreisvorstandes, der Ortsvorstände und der eingerichteten Fach- und Personengruppen, insbesondere deren Delegierte zu den Landesfachgruppenversammlungen,
  - f) das Wahlverfahren für die Vertrauensleute durch die Betriebsgruppen.
- (7) Die unterste Ebene der Haushalts- und Kassenführung ist die Kreisebene. Die Ausgaben der Untergliederungen (OV, FG, etc.) werden im Haushalt des Kreises ausgewiesen.

- (8) Organe in eingerichteten Ortsverbänden sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) die Vertrauensleuteversammlung,
  - c) der Ortsvorstand.
- (9) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ist das oberste Beschlussorgan. Ihre Aufgabe ist u. a. die Wahl des Ortsvorstandes. Die weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung und der Vertrauensleuteversammlung sind im Kreisstatut zu regeln.
- (10) Der Ortsvorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern. Soweit die Funktion einer bzw. eines Vorsitzenden nicht besetzt ist, regelt der Ortsvorstand die Vertretung im Kreisvorstand.
- (11) Die ordentlichen Wahlen finden frühestens acht und spätestens drei Monate vor der LDV Baden-Württemberg statt.
- (12) Die Mitglieder eines Betriebes bilden die Betriebsgruppe. Die Betriebsgruppen wählen in der Regel die Vertrauensleute und deren Vertretung entsprechend des Kreisstatuts und der Vorgaben des Landesverbandes. Mehrere Vertrauensleute können bei Großbetrieben oder räumlich getrennten Betriebeteilen vorgesehen werden. Teambildung ist möglich.

## **VII. Fach- und Personengruppen**

### **§ 34 Fachgruppen**

- (1) Jedes Mitglied ist entsprechend der Schul- bzw. Betriebsart und ungeachtet seines Beschäftigungsstatus gleichzeitig Mitglied einer Fachgruppe.
- (2) Fachgruppen sind:
  - a) Erwachsenenbildung,
  - b) Gesamtschulen,
  - c) Gewerbliche, Haus- und Landwirtschaftliche, Sozialpädagogische und Pflegerische Schulen,
  - d) Grundschulen,
  - e) Gymnasien,
  - f) Hauptschulen/Werkrealschule,
  - g) Hochschule und Forschung,
  - i) Kaufmännische Schulen,
  - k) Realschulen,
  - l) Schulaufsicht, Schulverwaltung, Seminare,
  - m) Sonderpädagogische Berufe/Sonderschulen,
  - n) Tageseinrichtungen für Kinder,
  - o) Sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen,
  - p) Fachberatung und Fachaufsicht,
  - q) Ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 35 Personengruppen**

- (1) Jedes Mitglied ist entsprechend seines Beschäftigungsstatus oder eines anderen Gruppenmerkmals Mitglied einer oder mehrerer Personengruppen.
- (2) Personengruppen sind:
  - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
  - b) Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
  - c) Frauen,
  - d) Junge GEW,
  - e) Mitglieder im Ruhestand,
  - f) Studierende.

### **§ 36 Landesfach- bzw. Landespersonengruppenversammlungen**

- (1) Die Landesfach- bzw. Landespersonengruppenversammlungen treten mindestens alle vier Jahre zusammen. Frühestens sechs und spätestens drei Monate vor der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung der GEW Baden-Württemberg muss eine Landesfach- bzw. Landespersonengruppenversammlung stattfinden.
- (2) Die Delegierten der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenversammlungen werden in Kreisfachgruppenversammlungen der jeweiligen Fachgruppen bzw. Personengruppen ersatzweise von der Kreisversammlung gewählt. Kreise mit bis zu 1.000 Mitgliedern entsenden ein Mitglied, Kreise mit mehr als 1.000 Mitgliedern zwei Mitglieder. Der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschuss gehört der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenversammlung an. Für das Stimmrecht gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Bei besonderer Struktur der Fachgruppen kann der Landesvorstand Abweichungen von Absatz 2 beschließen.
- (4) Aufgaben der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenversammlungen sind
  - a) Wahl der/des Landesfach- bzw. Landespersonengruppenvorsitzenden,
  - b) Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschusses,
  - c) Beschlussfassung über die Anträge, die in den Aufgabenbereich des Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschusses fallen.
- (5) Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Absatz 4 ist es Aufgabe der Landesfachgruppenversammlung Hochschule und Forschung, die Leiterin bzw. den Leiter der Hochschulrechtsschutzstelle zu wählen
- (6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GEW Baden-Württemberg.

### **§ 37 Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschuss (LFGA/LPGA)**

- (1) Der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschuss bearbeitet die in sein Fachgebiet fallenden Aufgaben in Abstimmung mit den in § 14 genannten Organen sowie den in § 22 genannten Vorstandsbereichen der GEW Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschuss besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Außerdem sind mindestens vier Ersatzmitglieder zu wählen. Jeder Bezirk soll mit einem Mitglied im Ausschuss und bei den Ersatzmitgliedern vertreten sein. Dieses Mitglied ist berechtigt, auf Bezirksebene Sitzungen der Fach- bzw. Personengruppenvertreterinnen und -vertreter aus den Kreisen einzuberufen und seine Fach- bzw. Personengruppe im Bezirksvorstand und in dessen Auftrag nach außen zu vertreten.
- (3) Bei besonderer Struktur der Fach- bzw. Personengruppen kann der Landesvorstand Abweichungen von Absatz 2 beschließen.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds als Bezirksvertretung nach Abs. 2 Satz 3 rückt das Ersatzmitglied des Bezirks nach, im Übrigen bzw. wenn ein Ersatzmitglied des Bezirks nicht vorhanden ist, rücken die Ersatzmitglieder entsprechend der erhaltenen Stimmen in den Landesfachgruppenausschuss nach.

### **§ 38 Bezirksfach- bzw. Bezirkspersonengruppenausschuss**

- (1) Über die Errichtung eines Bezirksfach- bzw. Bezirkspersonengruppenausschusses entscheidet das zuständige Organ des Bezirks.
- (2) Der Bezirksfach- bzw. Bezirkspersonengruppenausschuss besteht mindestens aus allen gewählten Mitgliedern des Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschusses aus dem jeweiligen Bezirk. Über die weitere Zusammensetzung entscheidet das zuständige Organ des Bezirks.

### **§ 39 Publikationsrecht der Landesfach- und Landespersonengruppen**

- (1) Beschlüsse der Landesfach- und Landespersonengruppenversammlungen können im Gewerkschaftsorgan veröffentlicht werden. Beschlüsse der Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse werden über den Landesvorstand oder den Geschäftsführenden Vorstand veröffentlicht.
- (2) Stimmt ein Landesfach- oder Landespersonengruppenausschuss einem Beschluss des Landesvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes nicht zu, so muss der Landesvorstand oder der Geschäftsführende Vorstand die abweichende Stellungnahme des Ausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit der Stellungnahme des Landesvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes im Gewerkschaftsorgan oder in gewerkschaftsinternen Informationsträgern veröffentlichen.

- (3) Im Einvernehmen mit der/dem Landesvorsitzenden können die Vorsitzenden der Fach- oder Personengruppen die GEW in Angelegenheiten der Fach- oder Personengruppe gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit vertreten. Dies gilt auf Bezirks- und Kreisebene entsprechend.

## **VIII. Arbeitskreise, Arbeitsgruppen und Projektgruppen**

### **§ 40 Arbeitskreise**

- (1) Arbeitskreise sind ständige oder über einen langfristigen Zeitraum arbeitende Gremien, die sich mit einem definierten Thema befassen.
- (2) Arbeitskreise können beantragt werden vom Geschäftsführenden Vorstand, von Vorstandsbereichen, Fachbereichen, Landesfachgruppenausschüssen, Landespersonengruppenausschüssen und Koordinierungsgruppen.
- (3) Über die Einrichtung eines Arbeitskreises entscheidet der Landesvorstand. Vorläufig kann der Geschäftsführende Vorstand einen Arbeitskreis einrichten.
- (4) Mitglieder von Arbeitskreisen können Mitglieder anderer gewählter Gremien sowie weitere interessierte Mitglieder sein.
- (5) Ein Arbeitskreis soll nicht mehr als neun Mitglieder haben.
- (6) Jeder Arbeitskreis wählt aus seinen Reihen einen Leiter/eine Leiterin, der/die vom Landesvorstand bestätigt wird.
- (7) Über die Ausstattung eines Arbeitskreises mit Finanzmitteln entscheidet der Landesvorstand im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan.
- (8) Arbeitskreise haben in Abstimmung mit der/dem Landesvorsitzenden ein Veröffentlichungsrecht und können die GEW nach außen vertreten.
- (9) Bezirke können für Ihren Bereich eigene Arbeitskreise einrichten. Die Regelungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (10) Kreise regeln die Einrichtung von Arbeitskreisen auf ihrer Ebene im Kreisstatut.

### **§ 41 Arbeitsgruppen und Projektgruppen**

- (1) Arbeitsgruppen sind Untergruppen von GEW-Gremien gemäß den §§ 14, 22, 23, 24 und 37 mit einem inhaltlich begrenzten Auftrag.
- (2) Projektgruppen sind Untergruppen von GEW-Gremien gemäß den §§ 14, 22, 23, 24 und 37 mit einem inhaltlich und zeitlich umrissenen Projektauftrag.

- (3) Arbeits- und Projektgruppen können vom jeweiligen GEW-Gremium beantragt werden.
- (4) Über die Einrichtung einer Arbeits- oder einer Projektgruppe entscheidet der Landesvorstand. Vorläufig kann der Geschäftsführende Vorstand eine Arbeitsgruppe oder eine Projektgruppe einrichten. Gleiches gilt für die Verlängerung des Projekts über den ursprünglich beschlossenen Zeitraum hinaus.
- (5) Mitglieder von Arbeits- und Projektgruppen können Mitglieder des übergeordneten GEW-Gremiums gemäß den §§ 14, 22, 23, 24 und 37 sowie weitere interessierte Mitglieder sein. Im Einzelfall können auch Nichtmitglieder zu Arbeits- oder Projektgruppen hinzugezogen werden. Über letzteres entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (6) Eine Arbeits- oder Projektgruppe soll nicht mehr als neun Mitglieder haben.
- (7) Jede Arbeits- und Projektgruppe wählt aus ihren Reihen einen Leiter/eine Leiterin.
- (8) Arbeits- und Projektgruppen haben kein eigenständiges Veröffentlichungsrecht. Die Möglichkeit, Positionen zu veröffentlichen und die GEW nach außen zu vertreten, ist über die Rechte des jeweiligen übergeordneten Gremiums geregelt.
- (9) Bezirke können für Ihren Bereich eigene Arbeitsgruppen und Projektgruppen einrichten. Die Regelungen der Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (10) Kreise regeln die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Projektgruppen auf ihrer Ebene im Kreisstatut.

## **IX. Zusammenarbeit mit Gruppen außerhalb der GEW**

### **§ 42 Zusammenarbeit mit Gruppen außerhalb der GEW**

- (1) Gemeinsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Arbeitsgemeinschaften mit politischen Parteien, Vereinen, Verbänden, Aktionskomitees oder anderen Gruppen außerhalb der GEW erfordern einen Beschluss des geschäftsführenden Organs der jeweiligen Organisationsebene (GV, BV oder Kreisvorstand). Sollte dies bei einer dringenden Angelegenheit nicht möglich sein, genügt die Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden der jeweiligen Organisationsebene. Entsprechendes gilt auch, wenn Mitglieder diesbezüglich im Namen der GEW tätig werden wollen.
- (2) Die bzw. der Landesvorsitzende hat ein aufschiebendes Einspruchsrecht. Endgültig entscheidet der GV.

## **X. Abstimmungen und Wahlen**

### **§ 43 Beschlussfassung**

- (1) Alle Organe und Gliederungen der GEW Baden-Württemberg fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Satzung der GEW Baden-Württemberg kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der LDV geändert werden. Änderungen der §§ 9, 10 und 30 bis 32 bedürfen außerdem einer Zustimmung aller Bezirksversammlungen mit Zweidrittel-Mehrheit.

### **§ 44 Amtszeit**

Die Mitglieder des Landesvorstands, der Fachgruppen- und Personengruppenausschüsse, der Bezirksvorstände, der Kreis- und Ortsvorstände, der Landesdelegiertenversammlung, der Bezirksversammlungen sowie die Vertrauensleute werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der besonderen Betriebsgruppen (GEW-Studierendengruppen, GEW-Seminargruppen) werden in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt.

### **§ 45 Leitungsteam**

Die Wahl eines Leitungsteams von bis zu drei Personen ist möglich, wenn Zweidrittel der Mitglieder des Wahlgremiums dies beschließen. Die Vertretung in den gewerkschaftlichen Gremien ist durch das Team festzulegen. Die anderen Teammitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Von diesen Bestimmungen ist der Landesvorsitz ausgenommen.

### **§ 46 Frauenförderung**

- (1) Sind für gleiche Funktionen (z.B. Delegierte etc.) mehrere Personen zu wählen, müssen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil berücksichtigt werden.
- (2) Soweit die Regelung aus Absatz 1 mangels Kandidaturen nicht umgesetzt werden kann, sind die jeweiligen Vorstände und deren nachgeordnete Gliederungen sowie ggf. die Wahlvorstände verpflichtet, dem Wahlgremium Rechenschaft über die diesbezüglichen Maßnahmen abzulegen. Gelingt es dennoch nicht, eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen zu gewinnen, kann das Wahlgremium beschließen, die Kandidatur von Kollegen für die verbleibenden Funktionen zuzulassen.

- (3) Sind für Gremien die Ämter der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden zu besetzen, ist zu gewährleisten, dass mindestens in eine der Positionen eine Frau gewählt wird. Ferner ist anzustreben, dass der Frauenanteil in dem jeweiligen Gremium dem Frauenanteil in der Mitgliedschaft entspricht.
- (4) Auch bei der Aufstellung der Wahllisten für Personalratswahlen gelten die unter Ziffer 1 - 3 festgelegten Grundsätze der Frauenförderung.

#### **§ 47 Haupt- und Ehrenamt**

Beschäftigte der GEW, die stimmberechtigte Mitglieder eines Gremiums sind, haben in Angelegenheiten, in denen ihr Beschäftigungsverhältnis berührt ist, kein Stimmrecht.

#### **§ 48 Wahlausschüsse**

Die Vorbereitung der Wahlen in der LDV und den Bezirksversammlungen obliegt dem jeweiligen Wahlausschuss. Die Durchführung der Wahlen regelt die von der LDV beschlossene Wahlordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 49 Geschäftsordnung**

Von der LDV wird die Geschäftsordnung für die Organe der GEW (§ 14) genehmigt.

## **XI: Vorrang der Bundessatzung, Satzungsänderungen und Auflösung**

### **§ 50 Vorrang Bundessatzung**

Regelungen der GEW-Bundessatzung gehen entgegenstehenden Regelungen in der Satzung der GEW Baden-Württemberg vor. Bundesorgane der GEW haben keine Verfügungsgewalt über Konten oder Vermögen der Landesorganisation. Über Zusammensetzung und Art und Weise der Bestellung der in den Abschnitten VI bis VIII genannten Organe entscheidet der Landesverband Baden-Württemberg.

### **§ 51 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Monate vor der LDV der GEW Baden-Württemberg beim GV vorliegen.

### **§ 52 Auflösung**

Zur Auflösung der GEW Baden-Württemberg ist zu diesem Zweck eine außerordentliche LDV einzuberufen. Diese beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit über die Auflösung der GEW Baden-Württemberg. Über die Verwendung des Vermögens beschließt sie mit einfacher Mehrheit.

### **§ 53 Beschlusschronologie**

Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung in Sindelfingen am 18. 04. 1974 angenommen und geändert von den Vertreterversammlungen

am 15.05.77 und 16.05.80 in Sindelfingen,

am 17.06.83 in Mannheim,

am 02.05.86 in Sindelfingen,

am 05.05.89 in Offenburg,

am 07.05.92 in Sindelfingen,

am 20.11.95 in Pforzheim,

den Landesdelegiertenversammlungen am 18.02.00 und 18.03.04 in Sindelfingen,

am 24.04.08 in Heilbronn,

am 26.11.10 in Leinfelden-Echterdingen.

# Anhang

## 1. **Geschäftsordnung (GO)**

gemäß § 49 der Satzung der GEW Baden-Württemberg (geändert von der VV in Sindelfingen am 15. 5. 77, 16. 5. 80, 17. 6. 83 in Mannheim, 1. 5. 86, 7. 5. 92 und LDV am 16. 2. 2000 in Sindelfingen).

### § 1 **Einberufung**

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der LDV sind mindestens sechs Monate vorher im Gewerkschaftsorgan bekannt zu geben.
2. Anträge müssen gemäß § 16 Ziffer 2 der Satzung spätestens drei Monate vor der LDV an den Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
3. Bei außerordentlichen Landesdelegiertenversammlungen können die Fristen gekürzt werden. Sie werden vom Landesvorstand festgesetzt.
4. Die Namen und Anschriften der Delegierten gem. § 17 der Satzung müssen der GEW Baden-Württemberg drei Monate vor der LDV schriftlich mitgeteilt werden. Gleichzeitig sind einige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen, die im Falle der Verhinderung von Delegierten an deren Stelle rücken.

### § 2 **Leitung**

1. Nach Eröffnung der LDV wird nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission die Beschlussfähigkeit der LDV festgestellt.
2. Die Leitung der LDV liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Präsidiumsmitgliedern, die aus der Mitte der LDV gewählt werden und im Wechsel die Versammlung leiten.
3. Das Präsidium der LDV lässt die Tagesordnung genehmigen und bringt deren Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung.
4. Das leitende Mitglied des Präsidiums kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betreffen, hat es die Leitung der Versammlung abzugeben, ebenso, wenn es sich an der Aussprache beteiligen will.
5. Die Versammlungsleitung hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache zu rufen und ihnen, wenn sie den Anordnungen dreimal nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen. Wer dreimal zur Ordnung gerufen werden muss, kann von der Versammlungsleitung von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

### § 3 Aussprache

1. Gäste und Gastdelegierte können sich nur mit Zustimmung der LDV an der Aussprache beteiligen. Das Recht der Abstimmung steht allein den Delegierten zu.
2. Die Rednerinnen und Redner melden sich schriftlich zu Wort. Sie werden jeweils in getrennte Redelisten aufgenommen. In der Reihenfolge auf den Redelisten erteilt ihnen die Versammlungsleitung wechselseitig das Wort. Ist eine Redeliste erschöpft, wird mit der anderen Redeliste fortgefahren.
3. Für einen Antrag kann nur gesprochen werden, wenn vorher gegen die Empfehlungen der Antragskommission oder bei einem Dringlichkeitsantrag gegen diesen gesprochen worden ist.
4. Zu einem Antrag darf derselben Rednerin bzw. demselben Redner nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden.
5. Beschließt die LDV eine allgemeine Aussprache, gelten die Ziffern 3 und 4 nicht.
6. Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter kann jederzeit das Wort erteilt werden.
7. Das Verlesen schriftlich vorbereiteter Ausführungen ist nicht gestattet. Die Versammlungsleitung kann jedoch genehmigen, dass förmliche Erklärungen oder kleinere schriftliche Erklärungen verlesen werden.
8. Die Redezeit kann auf Beschluss der LDV beschränkt werden.

### § 4 Anträge

1. Die Antragsberechtigung richtet sich nach § 16 der Satzung. Die Anträge sind spätestens drei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung schriftlich an den GV einzureichen. Leit-anträge, Entschließungen etc. sind spätestens eine Woche vor Beginn der LDV an die Delegierten zu versenden.  
Die Antragsberatungskommission sammelt und ordnet die Anträge nach Sachgebieten. Sie kann Anträge zusammenfassen, Abänderungen empfehlen und Empfehlungen für ihre Behandlung aussprechen. Die Anträge sind mit den Empfehlungen der Antragsberatungskommission spätestens einen Monat vor dem Beginn der LDV den Delegierten zu übersenden.  
Die Antragsberatungskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen; sie werden von der vorausgehenden LDV gewählt.  
Dringliche Anträge können auf die Tagesordnung der LDV gesetzt werden, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden und sich die LDV damit einverstanden erklärt.

2. Zusatz- und Abänderungsanträge können während der Verhandlungen von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Auch diese Anträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich eingebracht werden.
3. Über einen Antrag kann auch getrennt verhandelt oder abgestimmt werden.
4. Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muss besonders erfolgen.
5. Antrag auf Nichtbefassung ist zulässig.

## **§ 5 Reden zur Geschäftsordnung**

1. Zur Geschäftsordnung muss den stimmberechtigten Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Redelisten das Wort gegeben werden. Zur Sache selbst kann im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte nicht gesprochen werden.
2. Bei den Rednerinnen und Rednern zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden. Die Rednerinnen und Redner nennen zu Beginn ihrer Ausführungen ihre Namen.
3. Die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten wird auf zwei Minuten beschränkt.
4. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kann nur je eine Rednerin oder ein Redner dafür und dagegen sprechen.

## **§ 6 Schluss der Aussprache**

1. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kommt zur Abstimmung, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller für und gegebenenfalls eine Rednerin bzw. ein Redner gegen den Schluss gesprochen hat und die Redelisten verlesen worden ist. Den Antrag kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.
2. Nicht zulässig sind Anträge auf Schluss der Redelisten.
3. Das Schlusswort steht der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden ist.

## **§ 7 Abstimmung**

1. Die LDV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlussunfähigkeit liegt nur vor, wenn sie vor einer Abstimmung ausdrücklich festgestellt ist.
2. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.
3. Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung andere Mehrheiten festgesetzt sind. Von der Aufforderung zur Abstimmung

bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht erteilt.

4. Abstimmung erfolgt durch Emporheben der Delegiertenkarten. Geheime Abstimmung findet nur statt, wenn es die LDV beschließt.
5. Nach der Abstimmung stellt die Versammlungsleitung die Annahme oder Ablehnung fest.
6. Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch benannte Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
7. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Delegierte ist unzulässig.
8. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über den weitest gehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
10. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

**§ 7a Abstimmung** über die Empfehlungen der Antragskommission  
Empfehlungen der Antragskommission werden wie Zusatz- bzw. Abänderungsanträge behandelt. Empfiehlt die Antragskommission Ablehnung, wird über den Antrag selbst abgestimmt.

## **§ 8 Protokollführung**

1. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Protokollführung sind die von der Landesdelegiertenversammlung gewählten Schriftführerinnen und Schriftführer.
2. Das Protokoll ist als Beschlussprotokoll zu führen; es muss den Wortlaut der Anträge und die von der Versammlungsleitung festgestellte Annahme oder Ablehnung (§ 7 Abs. 5 der GO) eines Antrages enthalten. Geschäftsordnungsanträge brauchen nicht zu Protokoll genommen zu werden.
3. Das Wahlprotokoll wird gemäß § 6 der WO vom Wahlausschuss gefertigt.

## **§ 9 Persönliche Erklärungen**

Die Abgabe von persönlichen Erklärungen zum Gegenstand eines Tagesordnungspunktes ist nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes zulässig.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können von der LDV mit mindestens der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten der LDV beschlossen werden.

## **§ 11 Anderweitige Anwendung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Organe und Gliederungen der GEW Baden-Württemberg.

## **2. Wahlordnung (GO)**

gem. § 48 der Satzung der GEW Baden-Württemberg,

(geändert von der VV in Sindelfingen am 15. 5. 1977, 1. 5. 1986,

Pforzheim am 18. 5. 1995 und LDV am 16. 2. 2000 in Sindelfingen)

### **§ 1 Wahlausschüsse**

1. Zur Vorbereitung der Wahlen der Bezirksvorstände werden in den Bezirken Bezirkswahlausschüsse gebildet, die von den zuständigen Bezirksversammlungen zu wählen sind.
2. Der Bezirkswahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Scheiden Mitglieder aus, so rücken die Stellvertreter entsprechend der Zahl der erhaltenen Stimmen nach.
3. Der Wahlausschuss für die Wahl des Landesvorstandes besteht aus den Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse und drei weiteren Mitgliedern, darunter wenigstens ein der Fachgruppe Hochschule und Forschung angehörendes Mitglied. Diese drei weiteren Mitglieder werden von der LDV Baden-Württemberg gewählt. Sie wählt außerdem fünf stellvertretende Mitglieder. Scheiden Mitglieder des Wahlausschusses aus, rücken die stellvertretenden Mitglieder entsprechend der Zahl der erhaltenen Stimmen nach.
4. Die Bezirkswahlausschüsse werden vom Bezirksvorstand, der Wahlausschuss für den Landesvorstand vom Geschäftsführenden Vorstand, spätestens sechs Monate vor der LDV zur konstituierenden Sitzung einberufen.
5. Die Wahlausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Mitglieder der Wahlausschüsse, die sich um einen Sitz im Bezirksvorstand oder im Landesvorstand bewerben, scheiden aus dem entsprechenden Wahlausschuss aus.

### **§ 2 Ausschreibung der Wahlen**

Die Wahlen für die Bezirksvorstände und den Landesvorstand sind von den Wahlausschüssen spätestens fünf Monate vor den Bezirksversammlungen bzw. der Landesdelegiertenversammlung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.

### **§ 3 Wahlvorschläge**

1. Für die Bezirksvorstände sind die zugehörigen Kreise und der zuständige Wahlausschuss vorschlagsberechtigt.
2. Für den Landesvorstand sind die Kreise, die Bezirke, die Landesfachgruppen und der Wahlausschuss vorschlagsberechtigt.
3. Die Wahlvorschläge müssen spätestens drei Monate vor der LDV schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden.
4. Die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten muss vorliegen.
5. Die Wahlvorschläge sind von den zuständigen Wahlausschüssen mindestens zwei Monate vor der LDV im Gewerkschaftsorgan zu veröffentlichen.
6. Die Bezirksversammlungen und die LDV sind an die Vorschläge der Wahlausschüsse nicht gebunden.
7. Wahlvorschläge, die aus den Bezirksversammlungen oder der LDV eingebracht werden, bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 Prozent der Delegierten und der schriftlichen Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.

### **§ 4 Durchführung der Wahlen**

1. Die Wahlhandlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Eine Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied ist zulässig.
2. Die Mitglieder der Bezirksvorstände werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Soweit in Ergänzung zu § 32 Abs. 2 mehrere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu wählen sind, kann dies in einem Wahlgang erfolgen.
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden nach § 21 der Satzung der GEW Baden-Württemberg gewählt bzw. bestätigt.
4. Für die Wahl der bzw. des Landesvorsitzenden und die Wahl der Bezirksvorsitzenden ist die absolute Mehrheit notwendig. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die absolute Mehrheit, so gilt im zweiten Wahlgang die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl stattzufinden.
5. In den anderen Wahlgängen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
6. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim.

7. Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen wurden oder ihre schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur nicht abgegeben haben, sind ungültig.

### **§ 5 Wiederwahl und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder**

1. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, so bestellt der Landesvorstand eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.
3. Scheidet ein Mitglied eines Bezirksvorstandes aus, so bestellt ggf. der Bezirksausschuss gem. § 30 Abs. 2 der Satzung bis zur Wahl durch die Bezirksversammlung die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger.

### **§ 6 Wahlprotokoll**

Über die Wahlhandlung ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 7 Wahleinspruch**

Einsprüche gegen Wahlen sind mit einer Frist von drei Monaten an die Schiedskommission für Ausschlussverfahren zu richten.

## **3. Quotierung der Geschlechter**

Zur Umsetzung des § 46 der Satzung hat der Landesvorstand am 10. 2. 1996 folgenden Beschluss gefasst:

1. Vor der jeweiligen Wahl hat der Wahlausschuss die Ermittlung und Bekanntgabe der Geschlechterverteilung entsprechend den Mitgliederanteilen und auf dieser Grundlage die Zahl von Frauen und Männer für die zu wählenden Funktionen vorzunehmen.
2. Die Wahllisten (Stimmscheine) werden in zwei Abschnitte unterteilt; Frauen und Männer somit getrennt auf den Wahllisten aufgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat für die Frauen- und Männersäule so viele Stimmen wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind.
3. Nach Abschluss der Wahlhandlung rücken von der Frauen- und Männersäule die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Zahl der erhaltenen Stimmen in die Funktionen ein.
4. Sollte die Quotierung auch nach Intervention durch den Wahlausschuss mangels Kandidaturen auf der Frauen- oder Männerliste nicht zu realisieren sein, kann das Wahlgremium weitere Mandate auf der jeweils anderen Geschlechterliste zulassen.

#### **4. Satzungsergänzende Beschlüsse**

Die Beschlüsse beziehen sich auf die bis zum 26.11.2010 gültige Satzung und werden in den Bezirksversammlungen 2011 und 2012 angepasst.

##### **Satzungsergänzende Beschlüsse Nordbaden**

*Beschluss der Bezirksversammlung vom 17.03.2004*

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes der GEW Nordbaden wird über die Mindestvorschrift des § 32 Abs. 4 der Satzung der GEW Baden-Württemberg hinaus und in Erweiterung des Beschlusses des Vorparlamentes vom 30.03.1995 um einen weiteren Beisitzer/eine weitere Beisitzerin ohne besonderes Aufgabengebiet erweitert.

*Beschluss vom 30.03.1995 zu § 32 Ziffer 4 der Satzung*

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes der GEW Nordbaden wird über die Mindestvorschrift des § 32 Abs. 4 der Satzung hinaus um die Funktion des/der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und je einem/r Beisitzer/in aus den Fachgruppen Berufliche Schulen und Gymnasien erweitert.

*Beschluss der Bezirksversammlung vom 11.03.1977 zu § 32 Ziffer 1, Absatz 2*

Die Bezirksversammlung konstituiert einen Bezirksausschuss. Er besteht aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, dem Vertreter/der Vertreterin der Mitglieder im Ruhestand auf Bezirksebene und den Kreisvorsitzenden.

Der Bezirksausschuss tagt mindestens einmal jährlich im Herbst. Er nimmt alle nicht aufschiebbaren Aufgaben der Bezirksversammlung wahr.

Unbeschadet davon ist der Bezirksvorstand gemäß § 32 Abs. 4 der Satzung berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Kreise fordert.

## **Satzungsergänzende Beschlüsse Südbaden**

*Beschlüsse der Bezirksversammlung der GEW Südbaden vom 17.09.2011*

### *§ 30 Abs. 2 der Landesatzung*

Entsprechend §30, Abs. 2 konstituiert die Bezirksversammlung (BVS) der GEW Südbaden einen Bezirksausschuss (BA) und delegiert an diesen die Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes
- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsabschlusses.

Der Bezirksausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
- b) den Kreisvorsitzenden
- c) dem Vertreter, der Vertreterin der Mitglieder im Ruhestand

Die Mitglieder des Bezirksausschusses (BA) können im Fall eines Doppelmandats im Bezirksausschuss ein Mandat nach a) und b) an ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes abtreten. Ebenfalls können die Kreisvorsitzenden für den Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes vertreten werden.

### *§ 32 Abs. 2 der Landessatzung*

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes (BV) der GEW Südbaden wird über die Mindestvorschrift hinaus um die Funktion Vertreter/Vertreterin der Jungen GEW und drei weiteren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen erweitert.

### *§ 38 der Landessatzung*

Über die Einrichtung und Zusammensetzung eines Bezirksfach- bzw. Bezirkspersonengruppenausschusses entscheidet der Bezirksausschuss.

### *§ 40 Abs. 9 der Landessatzung*

Über die Einrichtung und Zusammensetzung eines Arbeitskreises gem. § 40 auf Bezirksebene entscheidet der Bezirksvorstand.

### *§ 41 Abs. 9 der Landessatzung*

Arbeits- und Projektgruppen auf Bezirksebene können gem. § 41 beantragt werden. Über die Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen entscheidet der Bezirksvorstand.

## **Satzungsergänzende Beschlüsse Nordwürttemberg**

*Beschluss vom 27.11.1999*

Die GEW Nordwürttemberg richtet einen Bezirksausschuss (BA) ein. Der BA setzt sich aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Kreisvorsitzenden und einem/einer weiteren gewählten Delegierten pro Kreis zusammen. Bei fachgruppenrelevanten Angelegenheiten gilt § 15 Abs. 2 der GEW-Satzung entsprechend.

Nach § 32 hat die Bezirksversammlung alle Aufgaben - außer der Wahl des Bezirksvorstandes - an den Bezirksausschuss delegiert.

*Beschluss des Bezirksausschusses vom 30.03.2003*

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes der GEW Nordwürttemberg wird über die Mindestvorschrift des § 32, Abs. 4 der Satzung der GEW Baden-Württemberg hinaus um die Funktion einer zweiten Stellvertreterin/eines zweiten Stellvertreters und um die Funktion von zwei Beisitzer/innen erweitert.

## **Satzungsergänzender Beschlüsse Südwestfalen**

*Beschluss der BZV am 17. Mai 2011 in Siegen*

### *§ 30 Abs. 2 der Landesatzung*

Entsprechend § 30, Abs. 2 konstituiert die Bezirksversammlung (BVS) der GEW Südwestfalen einen Bezirksausschuss (BA) und delegiert an diesen die Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes
- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsabschlusses.

Der Bezirksausschuss besteht aus

- a) den Vorsitzenden der Kreise
- b) den Kreisrechnerinnen bzw. Kreisrechnern
- c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes (BV)
- d) den Kassenprüfern des Bezirks (mit beratender Stimme).

Die Mitglieder des Bezirksausschusses (BA) können im Fall eines Doppelmandats im Bezirksausschuss ein Mandat nach a) und b) an ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes abtreten. Ebenfalls können die Kreisvorsitzenden und Kreisrechner/innen für den Fall der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes vertreten werden.

### *§ 32 Abs. 2 der Landessatzung*

Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes (BV) der GEW Südwestfalen wird über die Mindestvorschrift hinaus um die Funktion einer/eines 2. Vorsitzenden sowie um bis zu zwei Mitglieder erweitert.

### *§ 38 Abs. 1 und 2 der Landessatzung*

Über die Einrichtung und Zusammensetzung eines Bezirksfach- bzw. Bezirkspersonengruppenausschusses entscheidet die Bezirksversammlung (BZV). Vorläufig kann der Bezirksvorstand (BV) einen Bezirksfach- oder einen Bezirkspersonengruppen-ausschuss einrichten.

### *§ 40 Abs. 9 der Landessatzung*

Über die Einrichtung und Zusammensetzung eines Arbeitskreises gem. § 40 auf Bezirksebene entscheidet die Bezirksversammlung (BVS), ersatzweise der Bezirksausschuss (BA). Vorläufig kann der Bezirksvorstand (BV) einen Arbeitskreis einrichten.

### *§ 41 Abs. 9 der Landessatzung*

Arbeits- und Projektgruppen auf Bezirksebene können gem. § 41 beantragt werden. Über die Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen entscheidet der Bezirksvorstand (BV) soweit kein Beschluss der Bezirksversammlung (BVS) oder des Bezirksausschusses (BA) vorliegt.



## 5. GEW-Kreise gemäß § 11 Abs. 3

(Stand vom 01.01.2011)

<b>Bezirk</b>	<b>GEW-Kreisbezeichnung</b>	
<b>Südbaden</b>	GEW-Kreis Freiburg	
	GEW-Kreis Ortenau	
	GEW-Kreis Rottweil-Tuttlingen	
	GEW-Kreis Schwarzwald-Baar	
	GEW-Kreis Konstanz	
	GEW-Kreis Waldshut	
	GEW-Kreis Lörrach	
	<b>Südwestfalen</b>	GEW-Kreis Alb-Donau/Ulm
		GEW-Kreis Biberach
		GEW-Kreis Reutlingen-Tübingen
GEW-Kreis Sigmaringen		
GEW-Kreis Tettngang		
GEW-Kreis Zollernalbkreis		
<b>Nordbaden</b>	GEW-Kreis Karlsruhe	
	GEW-Kreis Mannheim	
	GEW-Kreis Neckar-Odenwald	
	GEW-Kreis Nordschwarzwald	
	GEW-Kreis Pforzheim	
	GEW-Kreis Rastatt/Baden-Baden	
	GEW-Kreis Rhein-Neckar/Heidelberg	
	<b>Nordwestfalen</b>	GEW-Kreis Bad Mergentheim
		GEW-Kreis Böblingen
		GEW-Kreis Göppingen
GEW-Kreis Heilbronn		
GEW-Kreis Ludwigsburg		
GEW-Kreis Esslingen/Nürtingen		
GEW-Kreis Ostwürttemberg		
GEW-Kreis Rems-Murr		
GEW-Kreis Schwäbisch Hall		
GEW-Kreis Stuttgart		

**zugeordnete Land-/Stadtkreise**

Freiburg-Stadt, Emmendingen,  
Breisgau-Hochschwarzwald

Ortenau

Rottweil, Tuttlingen

Schwarzwald-Baar

Konstanz

Waldshut

Lörrach

Alb-Donau-Kreis, Ulm

Biberach

Reutlingen, Tübingen

Sigmaringen

Bodenseekreis, Ravensburg

Zollernalbkreis

Stadt Karlsruhe, Landkreis Karlsruhe

Mannheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Calw, Freudenstadt

Stadt Pforzheim, Enzkreis

Rastatt, Baden-Baden

Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg

Main-Tauber-Kreis; Hohenlohekreis

Böblingen

Göppingen

Landkreis Heilbronn, Stadt Heilbronn

Ludwigsburg

Esslingen

Ostalbkreis, Heidenheim

Waiblingen

Schwäbisch Hall

Stuttgart

**Staatl. Schulamt**

Freiburg

Offenburg

Donaueschingen (Rottweil),  
Konstanz (Tuttlingen)

Donaueschingen

Konstanz

Lörrach

Lörrach

Biberach

Biberach

Tübingen

Albstadt

Markdorf

Albstadt

Karlsruhe

Mannheim

Mannheim

Pforzheim (Calw), Rastatt  
(Freudenstadt)

Pforzheim

Rastatt

Mannheim

Künzelsau

Böblingen

Göppingen

Heilbronn

Ludwigsburg

Nürtingen

Göppingen

Backnang

Künzelsau

Stuttgart

■ Weitere Informationen, Downloads und Services finden Sie unter  
**[www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)**

■ Jetzt Mitglied werden! Ausführliche Informationen und Mitgliedsanträge:  
**[www.gew-bw.de/service.html](http://www.gew-bw.de/service.html)**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Baden-Württemberg  
Silcherstraße 7 · 70176 Stuttgart  
Telefon (0711) 210 30-0 · Telefax (0711) 210 30-45  
E-Mail [info@gew-bw.de](mailto:info@gew-bw.de)